

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 12.04.2022

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|---|-----|
| 63. | Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5 in
28359 Bremen“ | 2-4 |
| 64. | Bekanntmachung
Bekanntmachung über die 80. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft am 29. April 2022 | 5-6 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|---|-----|
| 65. | Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Kreisstadt Bergheim | 7-8 |
| 66. | Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten | 9 |
| 67. | Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Aufhebung- und
Leistungsbescheides über die Leistungen nach dem UVG | 10 |
| 68. | Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Aufhebung- und
Leistungsbescheides über die Leistungen nach dem UVG | 11 |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die**

Firma „Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Straße 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0015/21-Stg

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 27 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen vom 21.10.2021, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in 50259 Pulheim, Gemarkung Stommeln, Flur 37, Flurstücke 67, erteilt.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nennleistung von 5.600 KW, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m.

Genauer Standort der Windenergieanlage:

Rechtswert: 340.009
Hochwert: 5.653.866
(UTM-Koordinaten: ETRS89)
Gesamthöhe über NN: 319,7 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

vom 13.04.2022 bis einschließlich 26.04.2022 (außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70 , Raum 3 A 62		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses muss eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 erfolgen.

Stadt Pulheim

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie -Amt 61-, Zimmer 2.16

Sachbearbeiter: Herr Sven Müller-Grunau

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon: 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

Hierzu ist in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen - mit oder ohne Eingangskontrolle - mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 11.04.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

vom Felde

Bekanntmachung über die 80. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft am 29. April 2022

Analog § 9 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat die Kommunalaufsicht zur 80. Sitzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ eingeladen.

Die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ findet am Freitag, 29. April 2022, um 17:00 Uhr im VHS-Nebengebäude, Raum B0.02 (Saal), An der Synagoge 2, 50321 Brühl, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch Herrn Kreisdirektor Vogel
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
3. Bestimmung von Stimmzählern
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Einführung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Herrn Kreisdirektor Vogel
6. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Einführung der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch die/den Vorsitzenden
8. Bestimmung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse der Verbandsversammlung
9. Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und seines Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin
10. Bestätigung von Satzungen
 - a) Bestätigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft unter Berücksichtigung der Änderung vom 14.12.2021
 - b) Bestätigung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft vom 06.11.2019
 - c) Bestätigung der Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft vom 06.12.2019
11. Bestätigung der Eröffnungsbilanz sowie der festgestellten Jahresabschlüsse seit Umstieg auf NKF (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und Jahresabschlüsse 2008 bis 2019)
12. Haushalt
 - a) Bestätigung der Höchstgrenze für die liquiden Mittel
 - b) Bestätigung der Erhöhung der Verbandsumlage ab dem Jahr 2021
 - c) Regelmäßige Steigerung der Verbandsumlage
 - d) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 nebst Anlagen
13. Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2020
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Verbandsvorstehers
14. Bericht über die Prüfung der Volkshochschule Rhein-Erft durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für die Jahre 2012 bis 2017

15. Verfahren zur Ausschreibung der Nachfolge des Direktors der VHS

16. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

17. Bestätigung Personalien VHS Rhein-Erft

18. Anfragen

Bergheim, 07.04.2022

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als unterstaatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Martin Gawrisch
Dez. III

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich
am 24. April 2022 im Zusammenhang mit der Auto-Motor-Schau

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

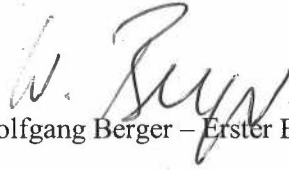
§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 08.04.2022
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


i.V. Wolfgang Berger – Erster Beigeordneter

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim vom 08.04.2022

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim-Zieverich:



Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen ohne Geschlechtsangabe, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen.

Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Außerdem erteilt die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienband leben, übermittelt. Der Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.

Die Meldebehörden haben dem **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim (<http://www.bergheim.de/widerspruch-und-einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.aspx>) und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 11.04.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Hinkelmann

Stadtverwaltung Bergheim • Postfach 1169 • 50101 Bergheim

Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und
Leistungsbescheides
über die Leistungen nach dem UVG

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94/ SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Aufhebungs- und Leistungsbescheid über die Leistungen nach dem UVG der Kreisstadt Bergheim vom 08.10.2021 an Herrn Adi Petrovics, zuletzt bekannte Anschrift: Im Wohnpark 31, 50127 Bergheim, kann im Rathaus der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Fachbereich 7.4 Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 0.55 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich zwischen 13.30 Uhr und 17.45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Der o.a. Aufhebungs- und Leistungsbescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter des Herrn Petrovics ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der o.a. Aufhebungs- und Leistungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, 11.04.2022

Der Bürgermeister

Kreisstadt Bergheim

Der Bürgermeister

Fach: Soziales, Gesundheit u. Integration

Bethlehemer Str. 9-11

Ruppertsberg
50126 Bergheim

Stadtverwaltung Bergheim • Postfach 1169 • 50101 Bergheim

**Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und
Leistungsbescheides
über die Leistungen nach dem UVG**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94/ SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Aufhebungs- und Leistungsbescheid über die Leistungen nach dem UVG der Kreisstadt Bergheim vom 27.10.2021 an Frau Monika Patrycja Sopata, zuletzt bekannte Anschrift: Fischbachstr. 49, 50127 Bergheim, kann im Rathaus der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Fachbereich 7.4 Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 0.55 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich zwischen 13.30 Uhr und 17.45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Der o.a. Aufhebungs- und Leistungsbescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der Frau Sopata ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der o.a. Aufhebungs- und Leistungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, 11.04.2022

Der Bürgermeister
im Auftrag
Der Bürgermeister
Fachb. Soziales, Gesundheit u. Integration
Bethleheimer Str. 9-11
Rupprecht Bergheim